



HVBG

HVBG-Info 20/1984 vom 20.12.1984, S. 0013 - 0017, DOK 372.12/017-BSG

**UV-Schutz eines Schülers bei Unterbrechung des Weges von der Schule nach Hause (§ 550 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 22/84**

UV-Schutz eines Schülers bei Unterbrechung des Weges von der Schule nach Hause (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14c, 550 Abs. 1 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 22/84 - (Aufhebung des Urteils des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 12.10.1983  
- L 4 U 27/82 - vgl. HV-INFO 12/1983, S. 49-51)  
- u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 19.10.1982 - 2 RU 7/81  
- 2 RU 67/81 - (vgl. VB 001/83) sowie vom 30.08.1984  
- 2 RU 61/83 - (vgl. HV-INFO 17/1984, S. 19-25)

Das BSG hat mit Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 22/84 - entschieden, daß ein Berufsschüler, der nach dem Unterricht mit seinem Motorrad nicht zu seinem ca. 35 km entfernten Wohnsitz, sondern zu der ca. 10 km von der Schule in nordwestlicher Richtung liegenden Wohnung seiner Tante fuhr und auf diesem Weg einen schweren Unfall erlitt, nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 14c, 550 Abs. 1 RVO - entgegen der Entscheidung des LSG - versichert gewesen ist. Nach dem vom LSG aufgrund des Ermittlungsergebnisses festgestellten Sachverhalt sei der Unfall, durch den der Kläger eine Querschnittslähmung erlitten hat, ein Arbeitsunfall gewesen, unabhängig davon, ob dem Kläger - nach der Überzeugung des LSG nicht erwiesene ("nicht beweisbare") - zwingende, mit dem Schulbesuch zusammenhängende Umstände nach Beendigung des Unterrichts veranlaßt oder wenigstens mit veranlaßt hätten, zur Wohnung seiner Tante statt direkt nach Hause zu fahren.

In seinen Urteilsgründen hat das BSG interessante Ausführungen zum Kausalzusammenhang bezüglich des UV-Schutzes (§ 550 Abs. 1 RVO) betreffend den Aufenthalt am "dritten Ort" gemacht.